

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Landesplanerische Stellungnahme Landesverwaltungsamt	07.10.2010	<p><b>Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/ Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar</b></p> <p>Nach Prüfung der nunmehr nach dem Planungsstand des Entwurfes vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Erfordernisse der Raumordnung in der vorgelegten Planfassung vollständig analysiert wurden. Die in der Planbegründung umfassend geführte Auseinandersetzung mit den relevanten Erfordernissen der Raumordnung ist grundsätzlich nachvollziehbar.</p> <p>Das betrifft auch die Ausführungen zum Bedarf unter Berücksichtigung der strategischen Aussagen des in Fortschreibung befindlichen Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Genthin sowie die Aussagen zur unmittelbaren Berührung des regional bedeutsamen Standortes für Anlagen der Wasserversorgung „Genthin“ gemäß REP MD Ziffer 5.5.12. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorgesehene Planung dem mit der Festlegung des regional bedeutsamen Standortes für Anlagen der Wasserversorgung „Genthin“ zugewiesenen Prioritätsanspruch der Sicherstellung der Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers zur Versorgung der Bevölkerung nichts entgegensteht.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg erfolgte</li> <li>- Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4ROG</li> <li>- Raumordnungskataster</li> <li>- Um Information zum weiteren Fortgang des Verfahrens wird gebeten</li> </ul>	<p>Bindungswirkung wird respektiert</p> <p>Informationen wurden eingeholt und im Verfahren verwendet</p> <p>Die Information erfolgt durch den Vorhabenträger mit Planungsfortschritt</p>	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
		09.12.2009	Im weiteren Planungsverfahren ist eine vollständige	Die Ergänzungen wurden in die Begründung	

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung, sich ergebend aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen.- Anhalt (LEP LSA) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) zu führen. Auf die diesbezüglichen Hinweise der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wird verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auseinandersetzung mit den                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfordernissen der Raumordnung</li> <li>- Stadtentwicklungskonzept Genthin</li> </ul> </li> <li>- Eingriffe in Waldbestand</li> <li>- weitergehende Betrachtungen zur TWSZ II</li> <li>- Windenergieeignungsgebiet in 1,1 km Entfernung</li> </ul> <p>Planung ist unter Berücksichtigung der Hinweise zu überarbeiten und der oberen Landesbehörde erneut vorzulegen.</p> <p><u>Hinweis Raumordnungskataster</u>                      Die obere Landesplanungsbehörde führt entsprechend § 14 (1) LPLG das Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem. Es ergeben sich in Bezug auf den Geltungsbereich folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage im Wasserschutzgebiet „Genthin 1 Altplathenow (Zone II)</li> <li>- Lage in deichgeschützter Fläche (Elbe)</li> <li>- Archäologisches Bodendenkmal im Rand- bzw. Nahbereich</li> <li>- Altlastenverdachtsflächen „Öllager“ und „Rampe und Gleisanschluss Holzplatz“ im Randbereich</li> </ul> <p>Inhalte des ROK werden auf Antrag zur Verfügung gestellt</p>	<p>zum FNP (siehe nachfolgende Stellungnahme oben) zur Zufriedenheit der Beteiligten eingearbeitet.</p> <p>Die Unterlagen des ROK wurden zur Verfügung gestellt und in der Planung beachtet.</p>	
2	Regionale Planungsge-	6.10.2010	<b>Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</b>		Eine weitere Abwägung und

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	meinschaft Magdeburg		Vorbehaltlich der Zusage sind ergänzende Aussagen erforderlich zur <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standortalternativenprüfung</li> <li>- Angaben zur derzeitigen und prognostizierten Bevölkerungsentwicklung</li> <li>- Gesamtbetrachtung der für die Nutzung von seniorengerechten Anlagen in Frage kommenden Anlagen auf Ebene der Stadt Genthin</li> <li>- Bevölkerungsanteil der über 65 – jährigen Menschen getroffen werden, um die Nachvollziehbarkeit des Vorhabens weiter zu begründen.</li> </ul> Es wird gebeten, die RPM über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.	Die Standortalternativenprüfung (siehe auch Gesamtbetrachtung der Nutzung von seniorengerechten Anlagen auf der Ebene der Stadt Genthin) ist bereits Bestandteil der Begründung, die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde in den weiteren benannten Belangen (in der Begründung unter 2.2.2. Prüfung der raumordnerischen Vorgaben für den Planungsraum) ergänzt und vertiefend untersetzt. Wie die positive Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes bereits impliziert kann nunmehr von einer erschöpfenden Darstellung als Bestandteil der Begründung ausgegangen werden, dass die beabsichtigte Zielgruppe in absehbarer Zeit vorhanden und auch vor Ort zu befriedigen ist. Die Begründung wurde qualifiziert. Die klarstellenden und nachvollziehbar dargestellten Ergänzungen wurden per e-mail am 29.11.2010 durch die Regionale Planungsgemeinschaft, Herrn Bohnstedt bestätigt. Diese e-mail wurde dem Verfahrensführer zur Verfügung gestellt. Die Übersendung der Planung erfolgt durch den Vorhabenträger mit Planungsfortschritt	Beschlussfassung ist nicht erforderlich
		10.12.2009	Stadt Genthin als Grundzentrum mit Teilfunktionen Mittelzentrum übernimmt auch soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedarfsnachweisführung</li> <li>- Berücksichtigung unausgelasteter Standorte</li> <li>- Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs vor Neuversiegelung Prüfung der Nutzung bereits versiegelter Flächen</li> </ul>	Die Begründung zum 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes wurde qualifiziert. Die klarstellenden und nachvollziehbar dargestellten Ergänzungen wurden per e-mail am 29.11.2010 durch die Regionale Planungsgemeinschaft, Herrn Bohnstedt bestätigt. Diese e-mail wurde dem Verfahrensführer zur Verfügung gestellt.	

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Benennung von Standortalternativen</li> <li>- Aussagen zum derzeitigen und prognostizierten Bevölkerungsaufbau</li> <li>- keine Auseinandersetzung mit weiteren für den Planungsraum relevanten Festlegungen des REP MD</li> <li>- Auseinandersetzung mit Stadtentwicklungskonzept Genthin</li> </ul>		
3	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	01.10.2010	Betrifft keine in landwirtschaftlicher Nutzung befindliche Flächen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompensationsmaßnahmen für 0,716 ha landwirtschaftlicher Nutzung entzogenes Ackerland wurde im notwendigen Umfang nachgewiesen</li> </ul>	Auf die Änderung des Umweltberichtes und der daraus resultierenden Anpassung der Kompensationsfläche wurde nicht eingegangen, was einen Eingriff in die Planung bedeutet. Somit ist nach § 4a Abs. 1 Baugesetzbuch neu auszulegen. Die Grundzüge der Planung werden berührt; eine wiederholte Auslage der Planung wird somit von der Verwaltung als erforderlich angesehen. Dazu gab es eine entsprechende (telefonische) Abstimmung mit dem Landkreis. Daraus resultiert der nebenstehende Beschlussvorschlag. Der Nachweis der Erreichbarkeit ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auf Grund dessen Maßstäblichkeit und Planungstiefe nicht möglich. Im Einzelnen wird der benannte Belang auf der Ebene der Bauleitplanung behandelt und der Abwägung zugeführt. Vorhandene Rechte (auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung) werden nicht beeinträchtigt bzw. übernommen.	wiederholte Auslage der Planung nach § 4a Abs. 1 Baugesetzbuch
		08.12.2009	Land- und forstwirtschaftliche Belange betroffen <ul style="list-style-type: none"> <li>- ca. 3000m<sup>2</sup> geplanter Wald werden in Wohnbaufläche umgewandelt; Aufforstung an anderer Stelle</li> </ul> Gegen Vorentwurf bestehen aus <b>landwirtschaftlicher Sicht</b> keine Bedenken; folgende Hinweise zu		

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>notwendigen Kompensationsmaßnahmen und zur geplanten Aufforstung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entzug landwirtschaftlich genutzter Böden bzw. Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung nur in begründeten Ausnahmefällen (§15 Landwirtschaftsgesetz Sachen- Anhalt)</li> <li>- für notwendige Kompensationsmaßnahmen Möglichkeiten des Ausgleichs (Entsiegelung) prüfen</li> <li>- zur Reduzierung der Flächenverluste für Landwirtschaft Verwendung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen, die bisher keine oder untergeordnete Rolle für landwirtschaftliche Nutzung spielten</li> <li>- Kompensationsmaßnahmen verstärkt als Kompensationsmöglichkeit ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzung</li> <li>- bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen linienhafte, am Rande von Bewirtschaftungseinheiten durchzuführende Maßnahmen durchführen; Vermeidung flächenhafter und zerschneidender Maßnahmen</li> </ul> <p>Hinweise zum Umweltbericht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sowie geplanter Aufforstung Erweiterung des Untersuchungsgebietes für das Schutzgut Boden über den Geltungsbereich der 5. Änderung hinaus auf Flächen für Ausgleich und Ersatz sowie Aufforstung</li> <li>- Darstellung der Art und des Umfanges des Flächenentzuges Landwirtschaftlicher Nutzfläche</li> <li>- Darstellung der Bodengüte der zu entziehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche</li> </ul>	<p>siehe Stellungnahme vom 10.09.2010 ergab die Konkretisierung der Planung, dass keine in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Flächen betroffen sind, Kompensationsmaßnahmen für der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenes Ackerland wurden im notwendigen Umfang nachgewiesen.</p>	

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Hinweis aus <b>forstwirtschaftlicher Sicht</b> auf erforderlichen Antrag auf Waldumwandlung beim Landkreis Jerichower Land	Die Ersatzfläche für den auf dem Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Wald (ca. 3000m <sup>2</sup> ) wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nachgewiesen. Der Antrag auf Waldumwandlung für im Plangebiet vorhandenen Wald ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch den Vorhabenträger zu stellen.	
4	Gemeinde Elbe-Parey	14.09.2010 16.11.2009	Keine Einwände	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
5	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle	14.09.2010 20.11.2009	Keine Bedenken	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	14.09.2010 24.11.2009	Belange nicht berührt Belange nicht berührt, derzeit wird noch geprüft, ob die Planungen gegebenenfalls Auswirkungen auf die von unserer Fachsparte verwalteten Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens bzw. Finanzvermögens haben.	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
7	Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“	15.09.2010 20.11.2009	Keine Belange betroffen Gestaltende Elemente entlang von Gewässern II. Ordnung sind mit dem Unterhaltungsverband abzustimmen	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
8	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	21.09.2010 24.11.2009	Belange nicht berührt Der 5. Änderung wird zugestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass die aufgestellten Ziele des Umweltberichtes nicht für die widmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraßen Elbe-Havel-Kanal etc. einschließlich ihres Zubehörs und der gesetzlichen Aufgaben des Bundes hinsichtlich	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
				Eine Änderung/ Beeinträchtigung der widmungsgemäßen Nutzungen durch den Umweltbericht zur 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin erfolgt nicht.	

5.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			der Verwaltung, des Aufbaues und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen gelten.		
9	Amt Ziesar	27.09.2010	Keine Einwände	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
10	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	27.09.2010	keine Bedenken gegen Planung und Durchführung der 5.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin Hinweis: Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ist ein Exemplar des Flächennutzungsplanes an das Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden	Die Übersendung der Planung erfolgt durch den Vorhabenträger mit Planungsfortschritt	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
		14.12.2009			
11	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-anhalt	28.09.2010	Stellungnahme vom 13.12.2009 wurde zum Teil übernommen, Übernahme in FNP von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kartierung des archäologischen Denkmals</li> <li>- Hinweis auf Dokumentation gemäß § 14/ 9 DenkmSchG LSA</li> </ul> Keine Bedenken aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege	Bestandteil des Begründung des fortgeltenden Flächennutzungsplan auf Seite 81 (Punkt E.14.2. Belange des Denkmalschutzes) ist der Hinweis, dass auf dem Flächennutzungsplan auf die Liste und Übersichtskarte der Bodendenkmale hingewiesen wird. Weiterhin wird auf die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land verwiesen. Da es sich mit der 5.Änderung lediglich um eine räumliche Teiländerung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes handelt und der Änderungsgeltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung kleiner als das benannte archäologische Denkmal ist, wird eine Übernahme des Bodendenkmales nicht vorgenommen. Die Information ist mit dem fortgeltenden Flächennutzungsplan gesichert. Der Hinweis auf das Bodendenkmal ist bereits Bestandteil der 5.Änderung des fortgeltenden	Hinweis auf Bodendenkmal ist bereits Bestandteil der Begründung des fortgeltenden FNP und wurde noch einmal in der Begründung zur 5.Änderung des fortgeltenden FNP verankert; Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				FNP. Dennoch wird der entsprechende Hinweis noch einmal ergänzend Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Punkt 3.2. Planungsraum 5. Änderung (Planung).	
		03.12.2009	keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Bereich eines archäologischen Denkmals (Nr.23 – Bronzezeit)</li> <li>- mit Erdarbeiten Eingriff in archäologische Funde und Befunde</li> <li>- Zustimmung zum Vorhaben aus archäologischer Sicht dennoch bei Gewährleistung der fachgerechten Dokumentation</li> <li>- Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der unteren Denkmal-schutzbehörde und dem LDA abzustimmen</li> </ul> Keine Bedenken aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege	Die Sicherung der Dokumentation erfolgt im Durchführungsvertrag bzw. mit Nebenbestimmungen im Rahmen der Baugenehmigung.	
12	Landesbetrieb Bau – Niederlassung Mitte	29.09.2010	Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt an keiner Straße, die vom LBB Sachsen – Anhalt verwaltet wird, die betroffenen Grundstücke werden weder direkt noch indirekt über eine solche erschlossen. <ul style="list-style-type: none"> <li>· Keine Belange berührt</li> <li>· Keine weitere Beteiligung im Verfahren erforderlich.</li> </ul>	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
		01.12.2009	Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt an keiner Straße, die vom LBB Sachsen – Anhalt verwaltet wird, die betroffenen Grundstücke werden weder direkt noch indirekt über eine solche erschlossen. <ul style="list-style-type: none"> <li>· Keine Belange berührt</li> <li>· Keine weitere Beteiligung im Verfahren erforderlich.</li> </ul>		

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13	e-on Avacon AG	5.10.2010	Keine Gashochdruckleitungen der E.ON Avacon im angegebenen Bereich; Anfrage wurde an die E.ON Avacon AG Betriebsmanagement TSM-O zur Bearbeitung weitergeleitet	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
		26.11.2009	grundsätzliche Zustimmung zur 5. Änderung des FNP, bitte berücksichtigen Sie bei der weiteren Planung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindest- und Sicherheitsabstände zu Anlagen der e-on einhalten</li> <li>- keine Zustimmung ohne vorherige Abstimmung zur Über- und Unterbauung der Anlagen</li> <li>- Begrünung mit erforderlichem Abstand zu ober- und unterirdischen Leitungen</li> <li>- rechtzeitiges Anzeigen und Abstimmen bei notwendiger Umverlegung von Stützpunkten, Anlagen und Kabeln</li> <li>- Kostenübernahme und anschließende Beauftragung ist im Vorfeld zu klären</li> <li>- notwendige Versorgung mit Elektroenergie und Gas im Vorfeld abstimmen</li> </ul>	Hinweise werden in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in der nachfolgenden Ausführungsplanung und Ausführung beachtet.	
14	Landkreis Jerichower Land	6.10.2010	<u>Bauaufsichtsbehörde</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Keine Bedenken</li> </ul> <u>Sachgebiet vorbeugender Brandschutz</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Keine Bedenken</li> </ul> <u>Landesplanungsbehörde</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Stellungnahme des Landkreises als untere Landesplanungsbehörde nicht erforderlich</li> </ul> <u>Denkmalschutzbehörde</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Keine Einwände oder Bedenken der Bau- und Kunstdenkmalpflege</li> <li>· Veränderungen des archäologischen Kulturdenkmals (Bodendenkmals) bedürfen der Genehmigung, zuständig ist die untere Denkmalschutzbehörde; Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt wer-</li> </ul>		Hinweis werden im parallel laufenden VBP beachtet bzw. sind in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wie nebenstehend dargestellt übernommen; wiederholte Auslage der Planung nach



5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>geschlossen ist, ist das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare und auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, generell auszuschließen (§2 Abs.2 WGLSA).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Da sich das beplante Gebiet innerhalb des Wasserschutzgebietes Genthin I – Altenplathow befindet, ist die Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land bei weiteren Planausführungen zu beteiligen.</li> </ul> <p><u>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Bedenken</li> </ul> <p><u>Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz</u></p> <p>Es ist davon auszugehen, dass keine Kampfmittel aufgefunden werden. Funde von Kampfmitteln jeglicher Art sind nicht auszuschließen, sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen Kampfmittel gefunden werden, ist das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Jerichower Land zu verständigen (Notruf 112)</p>	<p>Ist im Rahmen der Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten; wurde in die Begründung zum Flächennutzungsplan (Punkt 3.2. 5:Änderung (Planung)) aufgenommen.</p>	
		08.12.2009	<p><u>Bauaufsichtsbehörde</u> keine Einwände zur Änderung FNP; Punkt 1.1. hinsichtlich Daten überarbeiten</p> <p><u>Landesplanungsbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Stellungnahme des Landkreises als untere Landesplanungsbehörde nicht erforderlich</li> </ul> <p><u>Sachgebiet vorbeugender Brandschutz</u> keine Bedenken</p> <p><u>Denkmalschutzbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Einwände oder Bedenken der Bau- und Kunstdenkmalpflege</li> <li>keine Bedenken seitens Bodendenkmalschutz, nach derzeitigem Erkenntnisstand sind keine Berührungen mit bodendenkmalschutzrechtlichen Belange erkennbar</li> </ul> <p><u>Naturschutzbehörde</u></p>		

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Stellungnahme aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht; ausführlicher Umweltbericht ist nachzureichen (Umsetzung im Bebauungsplan „Rathenower Heerstraße)</li> <li>- Hinweis: Verlust der Waldfläche innerhalb Gesamtplangebiet für den Flächennutzungsplan Genthin kompensieren</li> </ul> <p><u>Immissionsschutzbehörde</u> keine Bedenken in Bezug auf vom Zuständigkeitsbereich erfasste immissionsschutzrechtliche Belange</p> <p><u>Wasserbehörde</u> keine Bedenken Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, ist das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare und auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, generell auszuschließen (§2 Abs.2 WGLSA)</li> <li>- Bei geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern ist die Genehmigung der Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land einzuholen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen nicht zwingend innerhalb des Plangebietes vorgenommen werden.</li> <li>- die Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land bei weiteren Planausführungen zum genannten Vorhaben zu beteiligen.</li> </ul> <p><u>Abfallbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen im Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP der Stadt Genthin</li> <li>• dem vorliegenden Bebauungsplan wird zu-</li> </ul>		

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			gestimmt. · weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren bei inhaltlicher Änderung der Planung erforderlich <u>Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz</u> - Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnte an Hand der vorliegenden Unterlagen nicht gewonnen werden - bei beabsichtigten Baumaßnahmen ist somit nicht von einem Auffinden von Kampfmitteln auszugehen - Auffinden von Kampfmitteln jeder Art kann niemals ganz ausgeschlossen werden - keine Bedenken gegen Durchführung der geplanten Maßnahme - sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen Kampfmittel gefunden werden, ist das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Jerichower Land zu verständigen (Notruf 112)		
14	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	07.10.2010	Stellungnahme vom 14.12.2009 gilt unverändert weiter; diese Stellungnahme wird nachfolgend Bestandteil der Abwägungstabelle	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
		14.12.2009	Detaillierte Stellungnahmen erfolgt im Rahmen der aus dem FNP zu entwickelnden Bebauungsplanung. In den Erläuterungsbericht ist aufzunehmen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorzusehen sind.	Der Hinweis wurde unter Punkt 3.2. 5:Änderung (Planung) Bestandteil der Begründung	
16	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	07.10.2010	<u>Bergbau</u> - Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Bergbau</li> </ul> <u>Hydrogeologie und Umweltgeologie</u> In der Stellungnahme vom 10.12.2009 gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. Zum Nachweis wird diese Stellungnahme nachfolgend Bestandteil der Abwägungstabelle		
		10.12.2009	Das LAGB plant bzw. unterhält im Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Zu den Belangen des Amtes wird wie folgt Stellung genommen: <u>Umwelt- und hydrogeologische sowie ingenieurgeologische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</u> Hinweis zur Hydrogeologie und Umweltgeologie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage des Planvorhabens Zone II TWSG kann für die vorliegende Planung zu Beschränkungen bzw. Auflagen führen. Verbindliche Abstimmungen sind mit der unteren Wasserbehörde der zuständigen Kreisverwaltung zu führen.</li> <li>- weitere Hinweise ergeben sich aus dem noch vorzulegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rathenower Heerstraße“</li> </ul> <u>Bergbauliche Belange</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.</li> <li>- Keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Bergbau</li> </ul>	Die Abstimmungen wurden insbesondere im Rahmen der parallel laufenden verbindlichen Bauleitplanung geführt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rathenower Heerstraße“) beachtet.	
17	GDMcom	11.10.2010	Weder vorhandene Anlagen, noch laufende Planungen berührt; keine Einwände Keine Genehmigung für Schachtarbeiten (Schachtschein) erforderlich; Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		03.12.2009	Weder vorhandene Anlagen, noch laufende Planungen berührt; keine Einwände <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Erweiterung/ Verlagerung Geltungsbereich ist Beteiligung am weiteren Verfahren erforderlich</li> <li>- bitte mit zuständigem Leitungsbetreiber für regionale und/oder örtliche Gasleitungen in Verbindung setzen</li> </ul>	Leitungsbetreiber e-on Avacon AG wurde im Verfahren beteiligt (Nr.13)	
18	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	12.10.2010 25.11.2009	Keine Anregungen	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
19	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	12.10.2010 27.11.2009	keine Bedenken, Belange des Hochwasserschutzes und der Unterhaltung von Gewässern 1.Ordnung werden nicht berührt	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
20	Landesverwaltungsamt	14.10.2010	<u>obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Einwände</li> </ul> <u>obere Abfallbehörde</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen werden nicht berührt</li> <li>- Keine betrieblichen bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien im Änderungsbereich</li> </ul> <u>obere Immissionsschutzbehörde</u> Stellungnahme liegt nicht vor; Nachreichen erfolgt bei fachlicher Relevanz <u>obere Behörde für Wasserwirtschaft</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzen der Rechtsgrundlage auf dem Änderungs- FNP</li> </ul>	Ergänzung wurde als redaktionelle Änderung auf dem Plan zur 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin	Hinweise sind in die Begründung übernommen; Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Beurteilung der externen Kompensationsmaßnahme</li>   <li>- Keine weiteren Belange berührt <u>obere Behörde für Abwasser</u></li> <li>- Keine abwasserrechtlichen Belange berührt <u>obere Naturschutzbehörde</u></li> <li>- Verweis auf vorhabenbezogenen Bebauungsplan</li> </ul>	<p>vorgenommen</p> <p>Die externen Kompensationsmaßnahmen liegen nicht im Änderungsgeltungsbereich FNP. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie keine Belange der oberen Behörde für die Wasserwirtschaft beeinträchtigen, da hier ein grünordnerischer, kein wasserwirtschaftlicher Ausgleich vorgenommen und vorgesehen wird. Eine Verschärfung der Hochwasserproblematik erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht.</p> <p>Siehe auch lfd. Nummer 3 und 14 dieser Abwägungstabelle (erneute Auslegung begründet durch die Vergrößerung der Kompensationsfläche)</p>	
		16.12.2009	<p><u>obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Einwände</li> </ul> <p><u>ober Abfallbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Aufstellung befindliche Abfallwirtschaftspläne einschließlich geplanter konkreter Abfallentsorgungsanlagen <b>werden nicht berührt</b></li> <li>- Keine betrieblichen bzw. in Stilllegung befindlichen Deponien im Änderungsgeltungsbereich</li> <li>- Hinweise:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bebauungsplangebiet wird im Nordwesten und Westen von Altlastenverdachtsflächen (Altlasten) tangiert</li> </ul> </li> </ul>		

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• nähere Informationen gibt die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land</li> </ul> <p><u>obere Immissionsschutzbehörde</u>                      Sin der näheren Umgebung befinden sich keine gewerblichen Anlagen, welche nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind, für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist; Überwachungsbehörde im Immissionsschutzrecht für einen Großteil aller gewerblichen Anlagen ist das Umweltamt des Landkreises – immissionsschutzrechtliche Auswirkungen auf Baugebiete und durch in den Baugebieten vorgesehene Nutzungen durch Landkreis</p> <p><u>obere Behörde für Wasserwirtschaft</u>                      gegenwärtig liegt keine Stellungnahme vor. Die nachgereichte Stellungnahme wurde, siehe unten, unter der gleichen Nr., Bestandteil der Abwägungstabelle.</p> <p><u>obere Behörde für Abwasser</u>                      Abwasseranfall und Abwasserbeseitigung sind nicht Bestandteil des Vorentwurfs zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes. <b>Keine abwasserrechtlichen Belange berührt</b></p> <p><u>obere Naturschutzbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- berührt kein Naturschutzgebiet im Sinne des § 31 NatSchG LSA oder besondere Schutzgebiete nach EU- Recht</li> <li>- <b>Belange der oberen Naturschutzbehörde nicht berührt</b></li> <li>- Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land beachten</li> <li>- insbesondere Eingriffe in die Schutzgüter Biotopstrukturen, Lebensräume, Boden und Wasserhaushalt zu erwarten</li> </ul>	<p>Landkreis wurde am Verfahren beteiligt (Nr.14 dieser Abwägungstabelle)</p>	

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- überplanter Waldbereich ist unumgänglich 1:1 auszugleichen</li> <li>- Hinweise:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu erwartende Auswirkungen auf Schutzgüter nur angedeutet; tiefgründige Betrachtungsweise im Umweltbericht</li> <li>• genauen Umfang der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der konkreten Planung berechnen, konkretisieren und mit der UNB Jerichower Land abstimmen</li> <li>• Beachtung der neuen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (Artenschutz)</li> <li>• Erfüllung der Verbotstatbestände auch bei Bebauung intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen, im Innenbereich oder auf siedlungsnahen Flächen möglich; Erfassen von Vorkommen geschützter Arten notwendig</li> </ul> </li> </ul>	<p>Die gegebenen Hinweise fanden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes im Verfahren sowie im parallel laufenden verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rathenower Heerstraße“) Beachtung. Die Stellungnahmen des Landkreises Jerichower Land sind unter der Nummer 14 Bestandteil dieser Abwägungstabelle</p>	
		23.12.2009	<p><u>obere Behörde für Wasserwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Trinkwasserschutzgebiet</li> <li>- Plangebiet befindet sich vollständig im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (§98a Abs.1 Nr.2 WA LSA), Gebiet kann bei Öffnen oder Versagen eines Deiches oder Hochufers (hier: des rechten Elbdeiches) überschwemmt werden. Gemäß §98a Abs.2 WG LSA sind überschwemmungsgefährdete Gebiete in Raumordnungs- und Bauleitplänen darzustellen.</li> <li>- Ergänzung der fehlenden Angaben in Plan und Begründung</li> <li>- Daten können auf Antrag vom Landesverwaltungsamt, Referat 309 „Raumordnung, Landesentwicklung“ zur Verfügung gestellt werden</li> </ul>	<p>Eine Ergänzung von Plan und Begründung wurde nach Beschaffung der Daten vorgenommen. Entsprechende Informationen waren somit Bestandteil des Entwurfes.</p>	

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
21	Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV)	20.10.2010	Die Belange des TAV sind hinreichend berücksichtigt	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich
		26.11.2009	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung können für das betreffende Grundstück sichergestellt werden</li> <li>- Anschlüsse werden auf Grundlage und unter Beachtung der Wasserversorgungssatzung, Wassergebührensatzung, der zentralen Abwasserbeseitigungssatzung und der Abwasserbeitragssatzung für den öffentlichen Teil der Grundstücksanschlüsse hergestellt</li> <li>- innere Erschließung ist durch Vorhabenträger unter Beachtung der technischen Regeln und in Abstimmung mit dem TAV Genthin durchzuführen</li> <li>- Gebiet wird durch Trinkwasserhauptversorgungsleitung AZ 500 gequert (einschließlich Schutzstreifen von 8m Breite ist ein grundbuchlich gesichertes Leitungsrecht begründet, welches nicht überbaubar und bepflanztbar ist)</li> <li>- weitere detaillierte Planungen in diesem Gebiet sind dringend mit dem TAV Genthin abzustimmen</li> <li>- Hinweis auf erforderliche Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde wegen Trinkwasserschutzzone des Wasserwerkes Genthin</li> </ul>	<p>Die Trinkwasserhauptleitung wird beachtet, was sich in der parallel laufenden verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rathenower Heerstraße“) wiederfindet. Eine Beachtung der Leitung ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Ein entsprechender Hinweis auf die Hauptleitung ist Bestandteil der Begründung (Punkt 3.1. Planungsraum im geltenden Flächennutzungsplan (Bestand))</p> <p>Insbesondere die Überbaubarkeit der Leitung mit Straßen, Zuwegungen und Stellplätzen wurde bereits am 26.01.2010 durch die TAV bestätigt. Dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde zugestimmt.</p> <p>Die Belange wurden berücksichtigt (siehe auch Stellungnahme zum Planentwurf 20.10.2010).</p>	
22	Bauamt, SG Hochbau-Planung	11.12.2009	SG Zivil- und Feuerschutz; keine Einwände des Feuerschutzes	---	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung

5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eigentumswohnanlage Genthin“  
 Abwägungstabelle aller eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
					sung ist nicht erforderlich
23	DB Services Immobilien GmbH	03.03.2011	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine grundsätzlichen Einwände gegen Änderung und damit Ausweisung bisher geplanter Waldflächen als Wohnbauflächen</li> <li>- westlich des Änderungsgeltungsbereiches verlaufende Bahnstrecke 6885 Genthin – Schönhausen ist stillgelegt und im betreffenden Abschnitt von Bahnbetriebszwecken freigestellt</li> </ul>	<p>---</p> <p>- Bestandteil der Begründung</p>	Eine weitere Abwägung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich